ZBB 2009, 445

BGB §§ 735, 739; HGB § 105 Abs. 3, 119, 131 Abs. 3 Nr. 5

Treuepflichten der Gesellschafter eines Immobilienfonds in Sanierungsfällen („Sanieren oder Ausscheiden“)

BGH, Urt. v. 19.10.2009 – II ZR 240/08 (KG), ZIP 2009, 2289 = DB 2009, 2596 = WM 2009, 2264 = ZInsO 2009, 2257 = DStR 2009, 2495

Amtlicher Leitsatz:

Beschließen die Gesellschafter einer zahlungsunfähigen und überschuldeten Publikumspersonengesellschaft mit der im Gesellschaftsvertrag für Änderungen des Vertrages vereinbarten Mehrheit, die Gesellschaft in der Weise zu sanieren, dass das Kapital „herabgesetzt“ und jedem Gesellschafter freigestellt wird, eine neue Beitragspflicht einzugehen („Kapitalerhöhung“), dass ein nicht sanierungswilliger Gesellschafter aber aus der Gesellschaft ausscheiden muss, so sind die nicht zahlungsbereiten Gesellschafter aus gesellschafterlicher Treuepflicht jedenfalls dann verpflichtet, diesem Gesellschafterbeschluss zuzustimmen, wenn sie infolge ihrer mit dem Ausscheiden verbundenen Pflicht, den auf sie entfallenden Auseinandersetzungsfehlbetrag zu leisten, finanziell nicht schlechter stehen, als sie im Falle der sofortigen Liquidation stünden.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG